

865 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (716 der Beilagen): Internationaler Fernmeldevertrag (Nairobi, 1982) samt Anlagen 1 bis 3, Schlußprotokoll, Zusatzprotokollen I bis VII, ergänzt durch die Vollzugsordnungen für den Telegrafendienst, für den Telefondienst und für den Funkdienst sowie Fakultatives Zusatzprotokoll und Vorbehalte der Republik Österreich

Der Internationale Fernmeldevertrag ist die Rechtsgrundlage für den Fernmeldedienst zwischen den Mitgliedsländern der Internationalen Fernmeldeunion. Die Internationale Fernmeldeunion wurde 1865 als „Welttelegraphenverein“ gegründet, ist seit 1947 eine Spezialorganisation der Vereinten Nationen und stellt die älteste zwischenstaatliche Organisation dar. Sie hat ihren Sitz in Genf und zählt derzeit 164 Mitgliedsländer. Ihr Ziel sieht sie in der Erleichterung der friedlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Völkern durch einen gut arbeitenden Fernmeldedienst. Darüber hinaus regelt der Internationale Fernmeldevertrag die Arbeitsweise der Internationalen Fernmeldeunion bzw. ihrer ständigen und nichtständigen Organe.

Der Internationale Fernmeldevertrag von Nairobi (1982) samt Anlagen, Schlußprotokoll, Zusatzprotokollen I bis VII und Fakultativem Zusatzprotokoll tritt an die Stelle des Internationalen Fernmeldevertrages von Malaga-Torremolinos (1973), BGBl. Nr. 413/1977.

Der Vertrag wird durch drei Vollzugsordnungen ergänzt, die als Anlagen zum Vertrag gelten. Im einzelnen handelt es sich dabei um die Vollzugsordnung für den Telegrafendienst, die Vollzugsordnung für den Telefondienst und die Vollzugsordnung für den Funkdienst.

Der vorliegende Staatsvertrag enthält gesetzesergänzende Regelungen; der Abschluß bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Verkehrsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Jänner 1989 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden völkerrechtlichen Vertrages zu empfehlen.

Einstimmig wurde weiters beschlossen, dem Nationalrat einen Antrag im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG über die Kundmachung des Vertrages außerhalb des Bundesgesetzbuches zu unterbreiten.

Der Verkehrsausschuß ist der Meinung, daß die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG im vorliegenden Fall entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Internationaler Fernmeldevertrag (Nairobi, 1982) samt Anlagen 1 bis 3, Schlußprotokoll, Zusatzprotokollen I bis VII, ergänzt durch die Vollzugsordnungen für den Telegrafendienst, für den Telefondienst und für den Funkdienst sowie Fakultatives Zusatzprotokoll und Vorbehalte der Republik Österreich (716 der Beilagen) wird genehmigt.
2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG ist das Gesamtvertragswerk dadurch kundzumachen, daß es vom Bundeskanzler unter Mitwirkung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, Abteilung 03, Postgasse 8, 1011 Wien, während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird.

Wien, 1989 01 17

Strobl
Berichterstatter

Schmözl
Obmann